

Besonderer Schutz für Minderjährige

Ihre Persönlichkeitsrechte überwiegen das öffentliche Interesse

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht einen Bericht unter der Überschrift „Erstochen! Danny (15) findet tote Mutter in der Wohnung“. Es geht um ein noch ungelöstes Tötungsdelikt in einer Großstadt. Die Vornamen der Toten und ihres Sohnes, das jeweilige Alter und die familiären Umstände werden geschildert. Die Zeitung teilt auch mit, dass die Frau eine behinderte Tochter hinterlässt. Die Redaktion druckt Bilder des von der Familie bewohnten Hauses, eines von Mutter und Sohn und des Wohnzimmers ab. Auf letzterem Bild ist Blut erkennbar. Ein Nutzer des Internet-Portals sieht Persönlichkeitsrechte verletzt, weil Namen und Details von Minderjährigen genannt wurden. Außerdem kritisiert er das Bild mit den Blutspuren im Wohnzimmer. Die Redaktion weist die Vorwürfe zurück. Sie habe alle Namen abgekürzt und – abgesehen vom Alter – keine weiteren Informationen veröffentlicht, die zu einer Identifizierung der Kinder hätten beitragen können. Auch andere Informationen, die in dem Artikel enthalten seien, führten nicht zu Verstößen gegen presseethische Grundsätze.

Die Beschwerde ist begründet, weshalb der Presserat eine Missbilligung ausspricht. Nach Richtlinie 8.1, Absatz 2, haben Opfer von Straftaten Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers unerheblich. Ausnahmen gelten für Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen. Aufgrund der Vielzahl der in Wort und Bild mitgeteilten Details über die Familie ist diese identifizierbar. Dies ist nicht von öffentlichem Interesse gedeckt. Besondere Begleitumstände liegen auch nicht vor. Dass namentlich über den Jungen berichtet wird, widerspricht der Richtlinie 8., Absatz 3. Gleiches gilt für die behinderte Schwester, die in einem Heim lebt. Danach sind Namensnennung und Abbildungen von Familienangehörigen, die mit der Straftat nichts zu tun haben, grundsätzlich nicht zulässig. Hier gibt es keine Ausnahme. Es kommt vielmehr erschwerend hinzu, dass es um Minderjährige geht. Ihre Persönlichkeitsrechte wiegen in der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schwer. Auch das Fotografieren in der Wohnung der Getöteten widerspricht dem Pressekodex. Richtlinie 8.2 sieht vor, dass auch der private Wohnsitz besonderen Schutz genießt. Das Fotografieren im Privatbereich der betroffenen Familie ist nicht durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt. (0825/11/2)

Aktenzeichen:0825/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung